

sage, daß sie allein das Zustandekommen dieses Gesetzes ermöglicht hat. Ferner aber hat sich bei dem Haftpflichtgesetz der Mangel einer solchen öffentlichen Kritik aufs empfindlichste geltend gemacht. Als wir an seine Berathung gingen, überströmte uns eine solche Flut von Amendements, deren Tragweite sich im Moment nicht übersehen ließ, daß unsere einzige Rettung vor dieser Ueberschwemmung die Flucht in die Arche Noah des Entwurfs war. Bei dem Preßgesetz namentlich kommen so viel Detailfragen in Betracht, daß es absolut nothwendig ist, es vorher der Prüfung der competenten Kreise zu unterbreiten. Der deutsche Journalistentag wird sich noch in diesem Jahre mit der Frage beschäftigen; ich erinnere ferner an den Börsenverein der deutschen Buchhändler, dessen Verdienste um das Urhebergesetz der Bundesrath selbst anerkannt hat, an den deutschen Buchdruckerverein u. a. m. Endlich scheint mir die schleunigste Erledigung der Sache dringend nothwendig und ich beantrage, in dem Commissionsantrag anstatt „baldmöglichst“ zu setzen „in nächster Session“. Bis dahin läßt sich sehr wohl ein befriedigender Entwurf ausarbeiten; es sind treffliche Vorarbeiten da, namentlich das sächsische Preßgesetz ist in vielen Beziehungen musterhaft.

Abg. Dr. Müller (Sörlitz): Wir sind es allmählich gewöhnt, wenn aus der Mitte des Hauses ein selbständiger Antrag auf gesetzliche Regelung einer großen Frage gestellt wird, daß man uns vom Tische des Bundesraths antwortet: Begnügt Euch vorläufig mit einem Theil; er ist besser, als gar nichts; und wenn wir einmal den Anfang mit irgend einer Reform machen wollen, dann heißt es: Wartet nur noch ein wenig; später sollt Ihr alles haben! (Sehr gut! Heiterkeit.) Diesmal sind wir im letzteren Fall. Herr Delbrück verspricht uns ein umfassendes Gesetz, glaubt aber, die verbündeten Regierungen würden nicht damit einverstanden sein, daß einzelne Theile aus der zusammenhängenden Materie herausgerissen und abgehandelt werden würden. Abgesehen davon, daß unerfindlich ist, welches Interesse die anderen Bundesregierungen an der Conservirung specifisch preussischer Eigenthümlichkeiten haben sollten, so ist ja gar nicht das preussische Preßgesetz ein organisch gegliedertes Ganzes; es ist eine Zusammenhän- gung von einzelnen, losen Bestimmungen, wie sie Haß und Verfolgungswuth gegen die Presse dem Gesetzgeber eingeflüßt haben. (Sehr gut!) Es ist vor allem unsere Pflicht, ehe wir ein neues Haus errichten, dies alte, verrottete Gebäude abzubauen. Wir ergreifen hier gar nicht die Initiative einer gründlichen Reform; wir wollen nur das bereits Todte zu den Todten legen. Es ist unwiderleglich nachgewiesen, daß das Fortbestehen der Cautionspflicht mit der norddeutschen Gewerbeordnung in grauem Widerspruch steht; selbst im Herrenhaus, das ja für eine Anzahl der Herren noch eine Art Autorität hat, ist das im Februar 1870 anerkannt worden. (Hört!) Ich glaube, daß Jeder, welcher der Bundesgesetzgebung Achtung verschaffen will, uns zustimmen muß. (Lebhafte Beifall.)

Abg. Windthorst (Meppen) ist im Prinzip mit dem Wiggers'schen Antrag einverstanden; er werde indes gegen ihn stimmen, da seine Annahme der Presse nicht wesentlich hülfte; andere Uebelstände, z. B. die vorläufige Beschlagnahme, drückten die Presse viel härter. Durch dies Mittel könne die Regierung jedes Organ caput machen. Man müsse auf eine vollständige Regelung der Frage bringen und diese nicht dadurch aufhalten, daß man vorläufig einzelne Uebelstände von geringerem Gewicht abstellte.

Abg. v. Oheimb schließt sich dieser Erklärung an.

Abg. Römer: Man hat gesagt, in Süddeutschland hege man große Befürchtungen vor einem deutschen Preßgesetz; lassen Sie sich aber durch allzu zärtliche Sorgfalt für Württemberg nicht abhalten, den Antrag der Petitions-Commission zu unterstützen. In Württemberg ist die Preßgesetzgebung so schlecht als möglich, noch viel schlechter als in Preußen (Widerpruch). Ja, sie ist schlechter: sie enthält z. B. eine Bestimmung, daß in Zeiten außerordentlicher Gefahr beliebig die Censur wieder eingeführt werden darf; sie verpflichtet ferner die Ortspolizeibehörden, jede Zeitung, welche eine Privatinjurie enthält, auf Antrag des Beleidigten mit Beschlag zu belegen. Schlimmer als alles sind die Beschlagnahmen. Mit pharisäischem Seitenblick auf Preußen hat man im Zollparlament die milde Handhabung des Preßgesetzes in Württemberg gerühmt. Abgesehen davon ob eine milde Praxis von Barnbüler's Gnaden empfehlenswerth ist, so hat sie thatsächlich gar nicht stattgehabt. Während des Krieges sind die allerunfünffigsten Beschlagnahmen vorgekommen. Württemberg hat gar keine Ursache, sich über andere Staaten zu erheben; es hat z. B. noch gar kein Gesetz, welches das Vereinsrecht garantiert. Das sind die württembergischen Freiheiten, von denen so viel geschwätzt ist.

Abg. Löwe: In den edlen Wettstreit, wo es mit der Presse in deutschen Landen am schlimmsten bestellt ist, will ich mich nicht einlassen (Heiterkeit); ich will nur den Abg. Windthorst und Oheimb bemerken, daß es sich hier nicht darum handelt, eine einzelne Frage aus der Preßgesetzgebung herauszureißen und zu erledigen, sondern eine Rechtsungleichheit zu beseitigen, die jetzt thatsächlich im Deutschen Reiche besteht. Die vorläufige Beschlagnahme ist freilich auch sehr schlimm, aber doch nicht so schlimm, wie die Cautionspflicht. Sie tödtet bestehende Zeitungen, die Cautionspflicht aber entstehende Zeitungen in der Geburt und Sie wissen gar nicht, wieviel solcher

Kindermorde jährlich vorkommen. Auch ist über die Verderblichkeit der Cautionspflicht alle Welt schon viel einiger, als über die Schädlichkeit der Beschlagnahme; deshalb haben wir diese Seite der Frage zuerst in die Hand genommen. Gibt uns die Regierung kein genügendes Gesetz, so werden wir Stück für Stück unser jetziges, schlechtes Preßgesetz einzureißen suchen, und dann wird allerdings das Recht der Beschlagnahme der erste Gegenstand unseres Angriffs sein. (Beifall.)

Abg. v. Kardorff erklärt in der Fassung Bölk's für die Idee des Wiggers'schen Antrags stimmen zu können; nach seiner Ansicht sei allerdings die Stempelsteuer die drückendste Last der Presse.

Abg. Lesse: Ich glaube auch, die Schädlichkeit des Stempels noch besonders betonen zu müssen; es ist mir sehr zweifelhaft, ob Cautionspflicht, ob Stempel das Drückendere ist. Die Stempelfrage hat uns ja schon oft in diesen Räumen, im preussischen Abgeordnetenhaus, beschäftigt und ich freue mich, constatiren zu können, daß auch die conservative Partei von der Verderblichkeit dieser Steuer überzeugt ist. Der preussische Finanzminister hat uns versprochen, sie abzuschaffen, sobald die Finanzlage es gestattet, und die Bitte, ihm nachzugehen, wollte ich hiermit noch besonders dem Bundesrath an's Herz gelegt haben.

Damit schließt die Debatte; Abgeordneter Wiggers als Antragsteller weist noch darauf hin, daß die abweisende Erklärung Delbrück's ausdrücklich nur als seine persönliche Meinung bezeichnet sei. Der Abgeordnete Windthorst scheint nur eine theoretische Neigung für die Grundrechte zu haben; er rufe ihm zu: Hic Rhodus, hic salta!

Der Antrag Bölk wird in namentlicher Abstimmung mit 221 gegen 37 Stimmen angenommen; ebenso werden der Antrag der Petitionscommission mit dem Amendement Brockhaus, sowie der Zusatzantrag Biermann angenommen.

Das Preßgesetz.

Mit der Ausdehnung der Kompetenz auf das Vereinswesen und die Presse hat das Reich Pflichten übernommen, auf deren Erfüllung es nicht lange warten lassen darf. Wenn die Regierungen aus freien Stücken zu dieser einzigen Bereicherung der Verfassung sich entschlossen haben, so müssen sie wohl die gleichmäßige Ordnung des Vereins- und Preßwesens für sehr dringlich gehalten haben, denn in Angelegenheiten der inneren Verwaltung und Fortbildung der Reichsgewalt für die entferntere Zukunft zu sorgen, liegt nicht in der Natur der deutschen Regierungen und war nicht die Art, in welcher die Verhandlungen zu Versailles geführt wurden. Man wußte, daß der Vorschlag dieser Kompetenzerweiterung von den Vertretern der württembergischen Regierung ausgegangen war; aus diesem Grunde traf sie das Mißtrauen einiger Mitglieder des norddeutschen Reichstages, welche sich als die wärmsten Freunde der Presse bezeichneten. In der Erweiterung der Kompetenz erblickten sie ein Manoeuvre der württembergischen Regierung, welche zu Hause mit ihren freisinnigen Preßgesetzen nicht fertig werden könne und bei dem zukünftigen Reich reactionäre Hilfe suche. Dieses kluge Mißtrauen beruhte auf Unkenntniß der Thatsachen; denn Württemberg hat, wie jüngst ein Mitglied aus Württemberg nachwies, unter allen deutschen Ländern die älteste und unfreieste Preßgesetzgebung. Freilich wurde zu gewöhnlichen Zeiten die Presse Württembergs besser behandelt, als in Preußen, aber dies beruhte auf den mildereren Grundsätzen der Verwaltung und hielt in bewegten Zeiten nicht überall Stich. Das ärgste Hinderniß der freien Presse und die verkörpertste Willkür, die Beschlagnahme der Verwaltungsbehörden erfreut sich in den württembergischen Gesetzen der breitesten Grundlage, und die Befugniß wurde, wenn es Noth that, ausgiebig gehandhabt, und besonders empfindlich gegen die nationale Presse kurz vor dem Beginn der Verhandlungen über den Anschluß an das Reich. Die württembergische Regierung hätte also, sofern sie nur schlechte Preßgesetze wünschte, am wenigsten die Hilfe des Reiches gebraucht. Auch ohne diesen Ursprung der Kompetenzerweiterung waren wir mit der Mehrheit des norddeutschen Reichstages überzeugt, daß der Uebergang der Preßgesetze auf das Reich nur der liberalen Reform von Nutzen und keinerlei Gefahr mit sich bringen könnte. Denn der Zug der Zeit wirkt doch viel mächtiger auf Bundesrath und Reichstag als beispielsweise auf die Minister und das Herrenhaus in Preußen.